

München 1955 und 1956, Prestel, XX u. 594; 735 S. — Mit diesem Buch greift der Vf. in großem Stile ein Thema wieder auf, das er vor etwa zwei Dezennien schon einmal grundlegend, nur für ein anderes geographisches Gebiet, bearbeitet hat in dem zweibändigen Werk „Schriftquellen zur Kunstgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts für Deutschland, Lothringen und Italien“ (1938). Das jetzt vorliegende Werk ist auf fünf Bände berechnet, drei Text- und zwei Registerbände. Die beiden erschienenen bringen die Quellentexte in alphabetisch-topographischer Anordnung, der dritte wird solche Texte sachlich geordnet enthalten, die sich topographisch nicht einordnen lassen. Im vierten Band folgen ein Verzeichnis der Fundstellen, ein geographisches und ein Personenregister, im fünften schließlich ikonographische, Sach- und Heiligenregister. Die Sammlung berücksichtigt nur bereits gedrucktes Quellenmaterial und von diesem nur Chroniken und wichtigste Kloster- und Adelsurkunden, sie ist also als ein erster Schneiseinschlag durch das Dickicht der ungeheuren Materialmasse gedacht. Trotzdem wird sie nicht weniger als 6773 Nummern enthalten, die beiden ersten Bände bringen schon deren 5072. Wenn das Werk auch in erster Linie für Kunsthistoriker geschrieben wurde, so dürfte es doch sehr bald, wenn erst einmal die Registerbände vorliegen, auch dem Historiker unentbehrlich werden.

F. W.

Gunther Wolf, *Florilegium Testamentorum ab imperatoribus et regibus sive principibus nobilibus conditorum ab anno 1189 usque ad annum electionis Rudolphi illustris regis Romanorum perductum*, Heidelberg 1956, Carl Winter, 47 S. — In diesem Florileg sind 17 Herrschertestamente des 13. Jh.s zusammengestellt, und zwar der deutschen Kaiser und Könige, König Enzios, der französischen und englischen Könige und Alfons' X. von Kastilien. Es bietet die Texte als einfache Abdrucke der zum Teil abgelegenen Editionen und ist hauptsächlich für Übungszwecke gedacht. Von solchen Übungstexten verlangt man nur, daß sie in handlicher Form einen genauen Abdruck ihrer Vorlagen bieten, und daß diese mit Sorgfalt ausgesucht sind. Im Folgenden seien über die wichtigsten Punkte einige Bemerkungen gemacht, anhand deren man sich ein Urteil über den Wert des Florilegs bilden mag. Nr. 1, S. 7, Testament Kaiser Friedrichs I. (Fragment — königl. Tafelgüterverzeichnis), 1189 (?); hierzu s. zuletzt C. Brühl, Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, DA. 12 (1956) 527—535. Bei den folgenden Testamenten werden die Editionen mißverständlich stets mit der Abkürzung ‚Edd.‘ versehen, auch wenn es sich nur um eine handelt. Nr. 4 und 5, ‚Staats-‘ und ‚Privattestament‘ Friedrichs II.; darüber ist von E. Kantorowicz oben S. 115 ff. das Nötige gesagt worden. Das Testament König Enzios, Nr. 7, liegt in mehreren Editionen vor, von denen W. nur der von E. Münch (1841) folgt. Ein Vergleich mit der Edition in *Historiae Patriae Monumenta* 10 (Turin 1861) S. 388 f. bringt bereits eine Reihe von Textverbesserungen, obwohl auch diese wiederum auf früheren Drucken beruht. Die beiden Kodizille zu Enzios Testament, Nr. 7 a und 7 b, werden stets in umgekehrter Reihenfolge angeführt; sie umzustellen liegt kein Grund vor, ebensowenig für die Benennung von 7 b als ‚Erklärungskodizill‘. S. 33, Z. 4, unter dem Testament Philipps II. von Frankreich notierte der Herausgeber Delaborde: (*Monogramme*), das heißt zu deutsch Monogramm, nicht ‚Monogramme‘. Der Abdruck der Texte ist sehr unsauber und fehlerhaft.

R. M. K.

J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* Bd. 2, Sächsisches Haus: 919—1024, 3. Abt. Die Regesten des Kaiserreichs unter Otto III. 980 (983—1002 1. Lieferung bis 997) nach J. F. Böhmer neubearbeitet von Mathilde Uhlirz, Graz—Köln